

Fachbereich/Fachdienst III/3 FD Verwaltung	Datum 05.04.2016	Vorlagen-Nr. <b>XVII/0960 B01 / S01</b>
---	---------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt	14.04.2016					
Verwaltungsausschuss	26.04.2016					
Rat der Stadt Barsinghausen	28.04.2016					

## Änderung der Friedhofssatzung

Beschlussempfehlung:

Die als Anlage beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Barsinghausen vom 19.11.2015 wird beschlossen.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt  
Stellungnahme:

Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTR

gez. Lahmann

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

HSK:

### Auswirkungen auf Haushaltssicherung

Gesamtkonsolidierungssumme		
wird nicht verändert	wird erhöht um	wird verringert um
<b>x</b>	<b>€</b>	<b>€</b>

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	x			
Gleichstellungsbeauftragte	x			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	x			

Sachdarstellung:

Die Vorlage der Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung war Anlass, die eigene Friedhofssatzung zu überprüfen.

Die Verwaltung schlägt folgende Änderungen vor:

1. § 2 Abs. 1: Hier soll deutlich betont werden, dass alle drei Friedhöfe eine öffentliche Einrichtung der Stadt sind. Anderenfalls muss für jeden Friedhof eine separate Gebührenkalkulation erstellt werden.
2. § 13 Abs. 2: Hier ist die Grabart der Tuchbestattung eingefügt worden.
3. Es wird ein neuer § 20 eingefügt, der zum einen die Grabart der Baumbestattung definiert und zum anderen regelt, dass ausschließlich die Stadt diese Grabfelder gestaltet.
4. In dem bisherigen § 21, nach Einfügung des neuen § 20 nunmehr § 22, wurde ein neuer Absatz 2 eingefügt, der den Inhalt der Grabmalanträge regelt.
5. Bisheriger § 25, nun § 26: Die Pflegepflicht bei den anonymen Gräbern, den Rasengräbern und den Baumbestattungen obliegt selbstverständlich der Stadt. Die bisherige Regelung könnte so ausgelegt werden, dass die Angehörigen die Pflege dieser Grabarten vorzunehmen haben.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.

Anlage:

- Friedhofssatzung der Stadt Barsinghausen (Mai 2016)